

<https://doi.org/10.17590/20201105-135651>

## Verwendung von genetisch veränderten Versuchstieren zu Futterzwecken

Empfehlung Nr. 003/2020 des Nationalen Ausschuss TierSchG vom 19.06.2020

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt gem. § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: NA) wahr.

Zu den Aufgaben des NA gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren oder die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der NA, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf der nationalen als auch auf der EU-Ebene stattfindet.

Auf Anfrage von Tierschutzausschüssen hat der NA eine rechtliche Einordnung der Verfütterung von genetisch veränderten Tieren, insbesondere von genetisch veränderten Mäusen, vorgenommen. Hintergrund ist, dass bei der Zucht genetisch veränderter Mäuse viele Tiere geboren werden, die aufgrund des falschen Genotyps oder Geschlechts nicht in einem Versuch verwendet werden können. Zwar kann ein Teil dieser Tiere für andere wissenschaftliche Fragestellungen eingesetzt werden, ein großer Teil dieser sogenannten „überzähligen“ Tiere muss allerdings getötet werden ohne weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem vernünftigen Grund für die Tötung.

Ein möglicher Grund könnte die Verfütterung an andere Tiere (z. B. Greifvögel, Schlangen, etc.) sein, wenn zuvor alle Maßnahmen (u. a. durch Optimierung des Zuchtregimes) ergriffen wurden, um das Entstehen von überzähligen Tieren zu vermeiden.

Der NA hat sich dieser rechtlich komplexen Problematik angenommen, um Klarheit für Tierschutzausschüsse und Genehmigungsbehörden zu schaffen und um eine harmonisierte Anwendung des Tierschutzrechts zu fördern.

Für die rechtliche Prüfung müssen sowohl nationale als auch europäische Vorschriften berücksichtigt werden. Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass Tiere, die nicht genetisch modifiziert sind, nach Zustimmung der jeweiligen Behörden an Zoos o. ä. Einrichtungen zur Verfütterung abgegeben werden können.

Für genetisch veränderte Tiere wäre dies theoretisch möglich, in der Praxis zurzeit jedoch kaum umsetzbar, da es derzeit keine entsprechenden Regelungen auf EU-Ebene gibt.

Im Jahr 2018 erhielt der Nationale Ausschuss gem. § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) Anfragen von Seiten der Tierschutzausschüsse gem. § 6 TierSchVersV zur rechtlichen Einordnung der Verfütterung von genetisch veränderten Tieren, insbesondere von genetisch veränderten Mäusen. Seit Jahren

versuchen einige wissenschaftliche Einrichtungen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu erwirken, um genetisch veränderte Tiere an Zoos oder ähnliche Einrichtungen zur Verfütterung an andere Tiere (Greifvögel, Schlangen u. ä.) abgeben zu dürfen.

Der Nationale Ausschuss hat eine rechtliche Einordnung und Prüfung dieses Sachverhalts vorgenommen.

## 1. Problemstellung

Bei der Zucht von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken werden viele Tiere generiert, die mangels des anvisierten Phänotyps oder Geschlechts keine Verwendung in Versuchen finden können. Da es in der Regel nicht möglich ist, diese Tiere weiterhin zu halten, werden sie getötet. Hierbei stellt sich die Frage, ob ein vernünftiger Grund für die Tötung dieser Tiere besteht. Es gibt verschiedene Ansätze, in diesem Fall einen vernünftigen Grund zu begründen. Einer davon wäre, dass ein vernünftiger Grund vorliegen könnte, wenn die Tiere getötet werden, um sie an andere Tiere zu verfüttern. Dabei ist zu beachten, dass im Vorfeld alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen wurden, um die Entstehung überzähliger Versuchstiere soweit wie möglich zu vermeiden.<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang muss allerdings erörtert werden, inwiefern eine solche Verfütterung rechtlich zulässig ist, wenn es sich bei den zu verfütternden Tieren um genetisch veränderte Organismen (GVO) handelt. Von dieser Problematik sind insbesondere die Nagetier-Spezies Maus und Ratte betroffen.

## 2. Anwendbare Vorschriften

Auf die Verfütterung von Tieren im Allgemeinen und von genetisch veränderten Tieren im Besonderen ist eine Vielzahl von Vorschriften anzuwenden. Es handelt sich hier um ein Geflecht aus EU-Rechtsakten und dem nationalen Gentechnikrecht:

- RL 2010/63/EU
- VO 1069/2009<sup>2</sup> - Verordnung über tierische Nebenprodukte
- VO 178/2002<sup>3</sup> - Lebensmittelverordnung
- VO 1829/2003<sup>4</sup> - GMO-Lebensmittel- und Futtermittelverordnung
- RL 2001/18/EG<sup>5</sup> - Freisetzungsrichtlinie
- Gentechnikgesetz (GenTG)

<sup>1</sup> Siehe Chmielewska/Bert/Grüne/Hensel/Schönfelder, NuR (2015) 37: 677-682.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Es existiert keine Regelung, die sich explizit mit der Verfütterung von überzähligen zu Versuchszwecken gezüchteten Tieren befasst, vielmehr ist die Rechtslage aus dem Zusammenspiel der o. g. Regelungen zu ermitteln.

Dabei muss zwischen der Zulässigkeit der Verfütterung von Wildtyp-Tieren bzw. Wild-Typ-Nachkommen aus Zuchten mit genetisch veränderten Tieren (d. h. Tiere, die nicht genetisch verändert sind) und solchen, die eine genetische Veränderung in sich tragen, unterschieden werden.

### **3. Verfütterung von überzähligen Wildtyp-Mäusen**

#### **a) Einstufung in eine Kategorie nach der Verordnung 1069/2009**

Die EU-Verordnung 1069/2009 über tierische Nebenprodukte stuft das Material in verschiedene Kategorien ein, mit denen entsprechend unterschiedlich verfahren werden darf. Gem. Art. 8 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallen ganze Tierkörper und alle Körperteile von Tieren, die in einem Verfahren im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU verwendet wurden, in die Kategorie 1, wenn die zuständige Behörde befindet, dass diese Tiere oder deren Körperteile infolge dieses Verfahrens schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tiere darstellen können. Wenn keine solchen Gesundheitsrisiken festgestellt wurden, können die Körper und Körperteile von Versuchsnagern und Hasenartigen gem. Art. 10 Buchst. m der Verordnung 1069/2009 als Material der Kategorie 3 eingestuft werden.

#### **b) Zulässige Verwendung**

Die Vorgehensweise bzgl. des Materials der Kategorie 1 ist in Art. 12 der VO 1069/2009 bestimmt. Diese Vorschrift sagt, dass solches Material auf eine geeignete Art und Weise (z. B. durch Verbrennung) beseitigt werden muss. Wenn die getöteten überzähligen Nager unter Kategorie 1 fallen würden, wäre keine weitere Verwendung zu Fütterungszwecken zulässig.

Wenn die zuständige Behörde jedoch keine schwerwiegenden Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren festgestellt hat, fallen die Tiere unter die Kategorie 3. Gem. Art. 18 Abs. 1 VO 1069/2009 ist es erlaubt, tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 zur Fütterung von z. B. Zootieren, Zirkustieren sowie sonstigen Reptilien und Raubvögeln zuzulassen (sog. besondere Fütterungszwecke).

Damit ist eine Verfütterung der überzähligen Wildtyp-Mäuse zulässig, wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt.

### **4. Verfütterung von überzähligen, genetisch veränderten Mäusen**

Im Falle der genetisch veränderten Mäuse ist die Rechtslage komplizierter. Auch hier finden die o. g. genannten Vorschriften der Verordnung 1069/2009 über tierische Nebenprodukte An-

wendung. Aufgrund der genetischen Veränderung der Tiere sind hier jedoch noch einige andere Rechtsakte einschlägig, insbesondere das Gentechnikgesetz<sup>6</sup> und die Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>7</sup>.

### **a) Tote Tiere (Mäuse) als „genetisch veränderter Organismus“ i.S.d. Gentechnikrechts**

Gem. Art. 2 Nr. 5 VO 1829/2003 soll bei der Bestimmung, was als ein genetisch veränderter Organismus anzusehen ist, die Definition von Art. 2 Nr. 2 RL 2001/18/EG herangezogen werden. Demnach ist ein „Organismus“ jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. Unter einem „genetisch veränderten Organismus (GVO)“ versteht man wiederum einen Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Zunächst erscheint es zweifelhaft, ob tote Mäuse unter diese Definition fallen sollen, da die Vermehrungsfähigkeit ein wesentliches Merkmal zu sein scheint und tote Tiere ganz offensichtlich keine Vermehrungsfähigkeit mehr haben. Gleichwohl ist auch der im Art. 15 geregelte Anwendungsbereich der VO 1829/2003 zu beachten: Hier wird unter den Buchstaben b) und c) bestimmt, dass die Verordnung auch auf Futtermittel Anwendung findet, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, bzw. aus GVO hergestellte Futtermittel. Dies legt nahe, dass auch tote Tiere unter diese Definition fallen können, solange sie die GVO-Definition erfüllten, als sie noch am Leben waren. Dies wäre hier der Fall.

### **b) Erfordernis einer Sicherheitsprüfung**

Wenn die toten genetisch veränderten Tiere in den Anwendungsbereich der Verordnung 1829/2003 fallen, dann hat das zur Konsequenz, dass Forschungseinrichtungen, die ihre genetisch veränderten Mäuse zur Verfütterung abgeben möchten, als Futtermittelhersteller agieren müssten und verpflichtet wären, eine Zulassung gem. Art. 17 ff. der Verordnung 1829/2003 zu beantragen, da es sonst gem. Art. 16 Abs. 2 VO 1829/2003 verboten ist, diese Tiere zwecks Fütterung in Verkehr zu bringen.

### **c) Praktische Durchführung**

Bereits die Notwendigkeit der Beantragung einer Zulassung als solche stellt die Forschungseinrichtungen vor Herausforderungen. Darüber hinaus konnte bis jetzt nicht ermittelt werden, wie die Beantragung einer solchen Zulassung in der Praxis abzulaufen hat, da der Fall der Verfütterung von genetisch veränderten Tieren an andere Tiere nicht im Mittelpunkt der Regelung der Verordnung stand. Die bisherige Recherche hat ergeben, dass höchstwahrscheinlich eine getrennte Zulassung für jede abzugebende Mauslinie beantragt werden müsste, was angesichts der Tatsache, wie häufig neue Linien im Versuchsbereich generiert werden, praktisch nicht umsetzbar wäre. Solange hier keine praxisnahe Lösung gefunden werden kann, ist ab-

<sup>6</sup> Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

schließlich festzustellen, dass die Verfütterung von genetisch veränderten Tieren zwar prinzipiell nach Erteilung einer Genehmigung möglich wäre, derzeit jedoch aus praktischen Gründen ausscheidet.

## **5. Fazit**

Die Verfütterung von überzähligen Wildtyp-Tieren ist nach Erteilung einer Genehmigung gem. Art. 18 Abs. 1 VO 1069/2009 möglich. Auch die Verfütterung von genetisch veränderten Tieren wäre prinzipiell möglich, aus praktischen Gründen ist sie derzeit jedoch nicht durchführbar. Es bedürfte einer Ausnahmeregelung und eines in den entsprechenden Vorschriften festgelegten

vereinfachten Verfahrens, um die Nutzung der überzähligen genetisch veränderten Tiere zu Fütterungszwecken möglich zu machen. Da genetisch veränderte Futtermittel gemäß der Verordnung Nr. 1829/2003 jedoch auf EU-Ebene zulassen werden müssen, wäre ein Vorstoß aller europäischen Mitgliedstaaten notwendig.

## **Über das BfR**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

## **Disclaimer**

Bei den Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.